Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XVI. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Понедѣльникъ, 29. Іюля.

№ 85. Montag, 29. Juli. 1868.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Ukas Eines Dirigirenden Senats. Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät ließ Ein Dirigirender Senat sich vortragen: den Bericht des Ministers des Innern vom 30. Juni c., Nr. 6147, nebst Vorstellung:

I. Des Allerhöchst am 25. Juni 1867 bestätigten Reichsrathsgutachtens nachstehenden Inhalts: Der Reichsrath hat nach Beprüfung, sowohl im Oeconomie-Departement, wie in der allgemeinen Versammlung, der Vorstellung des Ministers des Innern bezüglich des projectirten Reglements zu einer gegenseitigen Gouvernements-Feuerassecuranz ländlicher Gebäude innerhalb der Gouvernements, in denen das am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigte Reglement über die Landesinstitutionen nicht eingeführt ist, — befunden:

1) diesen Entwurf der Allerhöchsten Bestätigung zu unterbreiten;

2) nach erfolgter Allerhöchster Genehmigung dieses Reglements, dasselbe von der zweiten Hälfte des Jahres 1867 an in Wirksamkeit treten zu lassen, und zwar bei der Bestimmung, daß a) die Assecuranzprämien von den aus der Leibeigenschaft getretenen Bauern für die 2. Hälfte des Jahres 1867 erhoben werden sollen, b) daß ihnen Entschädigungen für Verluste durch Feuerschäden sowohl für das Jahr 1867, wie auch die für die Zeit vorher ihnen zuständigen und noch nicht gezahlten Entschädigungen in den Beträgen und nach den Regeln des gegenwärtigen Reglements gezahlt werden sollen;

3) dem Minister des Innern anheimzugeben, bei Einführung des gegenwärtigen Reglements die Termine zu fixiren, von denen an die verassecurirten Gebäude als versichert zu gelten haben; und

4) das in den südlichen Ansiedelungen des Charkowschen, Chersonschen, Kiewschen und Podolischen Gouvernements angesammelte Assecuranzcapital unter die Landgemeinden dieser Ansiedelungen nach Zahl der in jeder befindlichen Revisionsseelen zu vertheilen und zu deren Gemeindecapitalien zuzuschlagen.

Auf dem Original ist verzeichnet: Seine Kaiserliche Majestät hat die Meinung der allgemeinen Versammlung des Reichsraths über den Entwurf einer gegenseitigen Gouvernements-Feuerassecuranz für die ländlichen Gebäude in den Gouvernements, in welchen das am 1. Januar 1864 Allerhöchst-bestätigte Reglement über die Landesinstitutionen nicht eingeführt ist, Allerhöchst zu bestätigen und die Inkraftsetzung desselben anzubefehlen geruht. Unterzeichnet Präsident des Reichsraths Konstantin.

II. Das Allerhöchst bestätigte Reglement über die gegenseitige Gouvernements-Feuerassecuranz für ländliche Gebäude in den Gouvernements, wo das am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigte Reglement über die Landesinstitutionen nicht eingeführt ist. Befohlen: Nach geschehenem Abdruck der erforderlichen Anzahl Exemplare des Allerhöchst bestätigten Reglements der gegenseitigen Gouvernements-Feuerassecuranz für ländliche Gebäude in den Gouvernements, wo das am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigte Reglement über die Landesinstitutionen nicht eingeführt ist, dieselben zur Wissenschaft und schuldigen Erfüllung derer, die es betrifft, zu versenden.

Auf dem Original steht von Seiner Kaiserlichen Majestät Eigener Hand geschrieben:

„Dem sei also".

Zarskoje-Sselo, den 25. Juni 1867.

Reglement

über die gegenseitige Gouvernements-Feuer-Assecuranz für ländliche Gebäude in denjenigen Gouvernements, in welchen das am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigte Reglement über die Landschafts-Institutionen nicht eingeführt ist,

1. In denjenigen Gouvernements, in denen das am 1. Januar 1864 Allerhöchst bestätigte Reglement über die Landschafts-Institutionen nicht eingeführt ist, wird eine gegenseitige obligatorische Gouvernements-Feuer-Assecuranz für ländliche Gebäude, auf den, in dem gegenwärtigen Reglement angegebenen Grundlagen gegründet.

I. Die Geschäftsverwaltung der gegenseitigen Assecuranz.

2. Die allgemeine Aufsicht über die Angelegenheiten dieser Assecuranz concentrirt sich im Oeconomie-Departement des Ministeriums des Innern.

3. Die örtliche Verwaltung der gegenseitigen Versicherung wird in den Grenzen jedes Gouvernements, den Gouvernements-Sessionen für Bauersachen, wo solche aber nicht vorhanden sind, — den Gouvernements- oder Bezirks-Regierungen übertragen.

4. Zur Verstärkung der Mittel der im Art. 3 genannten Institutionen für die Geschäftsführung der gegenseitigen Versicherung wird für die ersten drei Jahre eine, nach Ermessen des Ministers des Innern für jedes Gouvernement oder jeden Bezirk bestimmte Summe, die jedoch nicht höher als 1500 Rbl. jährlich sein darf, aus den Assecuranzzahlungen festgesetzt und auf Verfügung der Gouvernements-Institution verausgabt. Demnächst stellt der Minister des Innern vor Ablauf der besagten drei Jahre ein Project zu einem Canzellei-Etat der Gouvernements-Assecuranz-Verwaltung dem Reichsrathe zur Bestätigung vor.

5. Die executiven Maßnahmen in Betreff der gegenseitigen Assecuranz an Ort und Stelle, auf Grundlage der Bestimmungen dieses Reglements und der Instruction des Ministeriums des Innern, werden den Gebiets-Verwaltungen (волостныя правленія) unter nächster Aufsicht und Leitung der Friedensvermittler, wo aber solche nicht vorhanden sind, — der Chefs der örtlichen Polizei-Verwaltung übertragen.

Anmerkung. Auf dieser Grundlage werden auch in allen anderen in diesem Reglement gedachten Fällen die Pflichten der Friedensvermittler, wo diese nicht vorhanden sind, von den Chefs der örtlichen Kreis-Polizeiverwaltung ausgeübt.

II. Die Besitzthümer, welche der Assecuranz unterliegen.

6. Der gegenseitigen Assecuranz in jedem Gouvernement unterliegen obligatorisch alle in den Kreisen dieses Gouvernements vorhandenen Privat- und Gemeinde-Gebäude, welche a) Personen bäuerlichen Standes, b) verabschiedeten und beurlaubten Untermilitairs, die sich in den Kreisen niedergelassen haben, und c) Bürgern (мѣщанамъ), welche in Dörfern und solchen Flecken leben, die keine städtische Organisation haben, — gehören.

7. Diejenigen von den in dem vorhergehenden Artikel genannten Gebäuden, welche nicht unter dem in dem Art. 21 festgesetzten Betrage in anderen Feuer-Assecuranz-Institutionen versichert sind, sind von der obligatorischen Versicherung in der Gouvernements-Assecuranz-Institution befreit.

III. Ordnung für die Annahme von Gebäuden zur Versicherung.

8. In jedem Gebiete (волость) fertigt die örtliche Gemeindeverwaltung einen Verschlag über die der obligatorischen Versicherung unterliegenden Gebäude an. Die Form des Verschlages und die Ordnung der Anfertigung desselben wird durch eine Instruction des Ministeriums des Innern bestimmt.

9. Die im vorhergehenden Artikel gedachten Assecuranz-Verschläge werden alle drei Jahre zum October angefertigt.

10. Neuaufgeführte Gebäude werden in die Assecuranz-Verschläge als Ergänzungsartikel im Januar des folgenden Jahres nach ihrem Aufbau eingetragen.

Anmerkung. Gedruckte Blankette zu den Assecuranz-Verschlägen werden für Rechnung der Assecuranzzahlungen von der Gouvernements-Institution, unter deren Verwaltung die gegenseitige Assecuranz steht, angefertigt und jedem Gebiet (волость) in der erforderlichen Anzahl von Exemplaren zugesandt.

11. Bei der Anfertigung der Assecuranz-Verschläge fordert die Gebiets- (волостное) Verwaltung von dem Hausbesitzer eine Erklärung darüber ein, ob er eine in Grundlage der Artt. 12—17 vorzunehmende besondere Taxation seines Gebäudes wünscht, oder ob er sich mit der im Art. 21 festgesetzten Normal-Taxation begnügt. Die erhaltene Antwort wird in dem Verschlage vermerkt.

12. Wenn der Besitzer eines Gebäudes, das der Versicherung unterliegt, eine besondere Taxation wünscht, so wird dieselbe in der unten angegebenen Ordnung (Art. 13 u. ff.) durch den Gebiets-Aeltesten (волостной старшина) in Gemeinschaft mit dem Dorf-Vorstande (сельскій староста) und den Gewissensmännern, (добросовѣстные) in einer Anzahl von 6 bis 12 Personen, vorgenommen, von denen die Hälfte von demjenigen Dorf oder dem Flecken, wo sich das zu taxirende Gebäude befindet, ernannt

wird, die übrigen aber aus den benachbarten Dörfern requirirt werden.

Anmerkung. An denjenigen Orten, wo es keine Gewissensmänner giebt, werden solche besonders nur zum Zweck der obengedachten Taxation von Gebäuden ernannt.

13. Von dem nach Art. 12 zu taxirenden Gebäude wird eine Beschreibung (опись) aufgenommen bei Angabe der Entfernung desselben von den benachbarten Gebäuden, so wie der Beschaffenheit und Bestimmung dieser letzteren.

14. Jedes Gebäude wird besonders taxirt, wobei alle in einem Hofe befindlichen Gebäude, d. h. das Haus mit allen Nebengebäuden, als ein Gebäude angenommen werden; diejenigen Gebäude aber, welche in abgesonderten Gesinden (усадьбы) liegen, werden, auch wenn sie einer und derselben Person gehören, besonders zur Versicherung angenommen.

Anmerkung. Badstuben, Riegen, Schmieden, mit Feuer arbeitende Fabriken und Betriebsanstalten werden nicht zur Versicherung angenommen.

15. Die Taxation der Gebäude geschieht nach ihrem wirklichen Werthe in Gemäßheit der bestehenden örtlichen Preise für Baumaterialien.

16. Ueber die Beschreibung (опись), die Taxation und die nach dieser Taxation in Grundlage des Art. 21 für das Gebäude zu berechnende Assecuranz-Summe wird unter Unterschrift der bei der Taxation zugegen gewesenen Personen (Art. 12) des Gemeinde-Aeltesten волостной (старшина) des Dorfvorstandes (сельскій староста), der Gewissensmänner und des Besitzers des Gebäudes ein Protocoll aufgenommen.

17. Die der in den vorhergehenden Artikeln angegebenen Ordnung gemäß getroffene Festsetzung der Assecuranzsumme wird als eine endgiltige angesehen mit Ausnahme: a) wenn unter den Taxatoren eine Meinungsverschiedenheit stattgefunden hatte und dabei keine Majorität von mindestens zwei Dritteln der Stimmen zu Stande gekommen war, und b) wenn der Besitzer des Gebäudes gegen die allzuniedrige Taxation protestirt. In diesen Fällen wird die Sache von dem Friedensvermittler geprüft und allendlich entschieden.

18. Nach schließlicher Anfertigung des Verschlages (Art. 8) wird ein Exemplar desselben dem Friedensvermittler vorgestellt, welcher es der Gouvernements-Session übersendet, das andere aber wird bei der Gebietsverwaltung aufbewahrt.

19. Bei dem Uebergange eines versicherten Gebäudes auf einen anderen Besitzer gehen auch alle Rechte und Pflichten bezüglich der Versicherung auf diesen letzteren über.

20. Ueber einen Umbau, der möglicherweise den Werth eines Gebäudes verringert, das zu einem höheren, als dem im Art. 21 festgesetzten Betrage versichert ist, hat der Besitzer unverzüglich der örtlichen Obrigkeit Anzeige zu machen, welche nach näherer Ermittelung unter Beifügung ihres Gutachtens die Assecuranz-Verwaltung davon benachrichtigt.

VI. Betrag der Assecuranz-Summe und des von derselben zu erhebenden Procentsatzes.

21. Jeder Hauswirth, welcher nach den Bestimmungen dieses Reglements an der gegenseitigen Gouvernements-Assecuranz Theil nimmt, ist verpflichtet, sein Haus — wenn es ein steinernes ist — für nicht weniger als 24 Rbl., und wenn es ein hölzernes — für nicht weniger als 15 Rbl. zu versichern; es steht aber Jedem frei, sein Gebäude auch für einen höheren Betrag nach einer besonderen Taxation Art. (12—17) zu versichern, unter der unabänderlichen Bedingung, daß die Versicherungssumme in keinem Falle weder $2/3$ des durch die Taxation bestimmten Werthes des Gebäudes, noch 250 Rbl. für ein hölzernes und 400 Rbl. für ein steinernes übersteigen darf.

Anmerkung. Häuser aus ungebrannten Ziegeln, oder bei denen eine Etage von Stein und die andere von Holz ist, werden ebenso wie hölzerne zur Versicherung angenommen.

22. Die Assecuranzsumme für die der Versicherung unterliegenden Gemeindegebäude wird immer nach einer besonderen Taxation (Art. 12) festgesetzt, und werden diese Gebäude zu ihrem vollen Taxationswerthe zur Versicherung angenommen.

Anmerkung. Die Assecuranzzahlungen für Gemeindegebäude werden für Rechnung der Summe, aus welcher sie unterhalten werden, bestritten.

23 Es ist nicht verboten, Gebäude, die in der gegenseitigen Gouvernements-Assecuranz versichert sind, bei anderen Assecuranz-Institutionen und Gesellschaften ergänzend zu versichern, jedoch darf die ganze Assecuranzsumme den nach der Taxation (Art. 21) berechneten Werth der Gebäude nicht übersteigen.

24. Von der in Grundlage des vorhergehenden Artikels gestatteten ergänzenden Versicherung muß die Gouvernements-Assecuranz-Verwaltung gleichzeitig benachrichtigt werden, um darüber zu wachen, daß die im vorhergehenden Artikel festgesetzte Regel erfüllt werde.

25. Der Betrag der Assecuranzprocente wird für die erste Zeit auf 1 % von hölzernen und auf ½ % von steinernen Gebäuden festgesetzt. Wenn die Gesammtsumme der Assecuranzzahlungen im Gouvernement die Ausgaben für die Entschädigung der Besitzer abgebrannter Gebäude und für die Verwaltung der Assecuranz nicht decken sollte, so wird der Betrag der Assecuranzprocente temporair, bis zur Deckung der für diesen Fall aus dem Versorgungscapitale entlehnten Summen, im Verhältniß des wirklichen Bedürfnisses, auf Anordnung des Ministeriums des Innern, erhöht, jedoch auf nicht mehr, als die Hälfte des in diesem Artikel festgesetzten Betrages. Eine weitere Erhöhung der Assecuranzprocente ist nur mit Allerhöchster in legislativer Ordnung erbetener Genehmigung zulässig.

26. Die Assecuranzzahlungen werden für ein Jahr voraus entrichtet, zu dem Termine, welcher für die Einzahlung der für die zweite Hälfte des der Versicherung vorhergehenden Jahres zu entrichtenden Abgaben festgesetzt ist.

27. Die eingezahlten Assecuranzgelder werden nicht zurückerstattet.

28. Die Assecuranzzahlungen werden bestimmt: a) zur Entschädigung der Besitzer der versicherten Gebäude für durch Feuersbrünste erlittene Verluste und b) zu den Ausgaben für die Verwaltung der Versicherung. Die nach Deckung dieser Ausgaben verbleibenden Summen werden zur Bildung eines Reservecapitals verwandt, welches zur Deckung von Mehrausgaben in dem Fall, daß die laufenden Zahlungen nicht ausreichen, bestimmt ist.

V. Ordnung der Entschädigung für den Fall von Feuersbrünsten.

29. Wenn ein versichertes Gebäude vollständig abbrennt, so wird der Besitzer desselben, nach gehöriger Vergewisserung darüber, durch Auszahlung der vollen Summe, für welches das abgebrannte Gebäude versichert war, entschädigt.

30. Wenn nur ein Theil des Gebäudes durch Feuer zerstört oder ein Theil desselben beim Löschen der Feuersbrunst niedergerissen worden ist, so wird der Betrag der Entschädigung des Besitzers in derselben Ordnung, welche für die Taxation des Gebäudes behufs der Versicherung desselben festgesetzt ist, bestimmt.

31. Für nicht gänzlich von der Feuersbrunst zerstörte und gelegentlich derselben niedergerissene Gebäude, wird von der Summe, für welche das Gebäude versichert war, ein dem Betrage des Schadens, je nach Verhältniß desselben zu dem Werthe des ganzen Gebäudes, entsprechender Theil als Entschädigung bestimmt, und zwar: wenn der Schaden dem halben Werthe des Gebäudes gleich kommt, so wird die Hälfte der Summe, für welche dasselbe zur Versicherung angenommen ist, ausgezahlt, wenn er gleich einem Drittel ist, so wird ein Drittel ausgezahlt ꝛc.

32. Die Entschädigung für ein versichertes Gebäude wird ohne Verzug ausgezahlt, mit Ausnahme der Fälle, wo gegründeter Anlaß zu der Vermuthung vorhanden ist, daß das Feuer absichtlich vom Versicherer selbst angelegt war. Wenn die böse Absicht erwiesen wird, so verliert der Schuldige, außer der ihn treffenden gesetzlichen Strafe, das Recht auf Erhalt einer Entschädigung für das abgebrannte Gebäude.

33. Die dem Besitzer eines Gebäudes als Entschädigung zukommende Summe wird ohne allen Abzug ausgezahlt, wenn auch auf ihm Krons- oder Privatforderungen lasten, mit der Bedingung jedoch, daß die ausgezahlte Summe lediglich zur Erneuerung der abgebrannten Gebäude verwandt werde; über die Erfüllung dessen hat die örtliche Dorfobrigkeit zu wachen.

34. Behufs Erhalts der Entschädigung ist der Besitzer eines durch das Feuer zerstörten oder beschädigten Gebäudes verpflichtet, im Verlauf von drei mal 24 Stunden, eine desfallsige Anzeige bei der örtlichen Gebietsverwaltung zu machen, welche innerhalb 24 Stunden nach Empfang der Anzeige Anordnung zur Besichtigung des abgebrannten Gebäudes trifft.

35) Wenn ein versichertes Gebäude nicht vollständig abgebrannt ist, so wird in der oben in den Regeln für die Annahme von Gebäuden zur Versicherung angegebenen Ordnung eine Beschreibung (опись) und Taxation sowol des abgebrannten, wie des stehen gebliebenen Theils angefertigt.

36. Dem in beiden Fällen aufgenommenen Protocolle wird eine Bescheinigung der Gebiets-Verwaltung darüber beigefügt: a) ob die Gebäude durch eine in den Gebäuden eines anderen Besitzers ausgebrochene Feuersbrunst abgebrannt sind, oder ob das Feuer in dem versicherten Gebäude selbst entstanden ist: b) was die Ursache der Feuersbrunst war, d. h. Zufall, Unvorsichtigkeit oder Brandstiftung; ob nicht, falls die Feuersbrunst in dem versicherten Gebäude selbst, für welches die Entschädigung verlangt wird, entstanden war, Anlaß zur Vermuthung vorhanden ist, daß böse Absicht Seitens des Besitzers selbst die Ursache des Feuerschadens war.

37. die Anzeige des Hausbesitzers, das Protocoll und die Bescheinigung werden mit der ersten Post der Gouvernements-Institution, unter deren Verwaltung die Assecuranz steht, übersandt; diese Documente können dem Besitzer des Gebäudes, auf dessen Verlangen, vorher vorgelegt werden.

38. Die Gouvernements-Institution ist verpflichtet, die vorgestellten Documente ohne Verzug durchzusehen und eine Entscheidung zu treffen; dabei kann sie, im Falle irgend welcher Zweifel, dem Friedensvermittler eine genauere Ermittelung an Ort und Stelle auftragen.

39. Wegen Verabfolgung der dem Besitzer des Gebäudes zukommenden Summe macht die Gouvernements-Institution dem Kameralhofe Mittheilung, behufs unverzüglicher Anordnung zur Eröffnung eines Credits auf Rechnung der Gouvernements-Assecuranzsteuer, behufs der dem Besitzer hierüber zu machenden Eröffnung aber setzt sie die Gebietsverwaltung davon in Kenntniß.

40. In dem im Art. 32 gedachten Falle beanstandet die Gouvernements-Institution die Verabfolgung der Entschädigung so lange, bis das allendliche gerichtliche Erkenntniß erfolgt ist.

41. Falls das Versicherungscapital zur Auszahlung der Entschädigungssumme nicht hinreicht, (Art. 25), so bewerkstelligt die Gouvernements-Institution mit Genehmigung des Ministers des Innern die Auszahlung derselben leihweise aus den Summen des Gouvernements-Versorgungscapitals.

VI. Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung.

42. Bezüglich der Rechnungsführung und Rechenschaftsablegung unterliegt die Assecuranzsteuer den allgemeinen Regeln, welche in dieser Beziehung für die in der Disposition von Regierungs-Institutionen stehenden Particulärsummen und Depositen festgesetzt sind.

43. Ueber die eingeflossenen und verausgabten Assecuranzsummen stellt die Gouvernements-Institution im Laufe des ersten Tertials eines jeden Jahres, in Grundlage ihrer Buchhalt-Rechnungen, einen ausführlichen Rechenschaftsbericht zusammen, welcher auch Nachweis über den Gang der Assecuranz im verflossenen Jahre überhaupt und über den Bestand der Assecuranzsummen enthalten muß. Dieser Rechenschaftsbericht wird dem Ministerium des Innern vorgestellt.

VII. Von der Ausführung dieses Reglements.

44. Dem Minister des Innern wird es anheimgegeben, zur Aufklärung möglicherweise bei der Ausführung dieses Reglements entstehender Zweifel die erforderlichen Erläuterungen zu geben, ohne von den hier festgesetzten Regeln abzuweichen.

Unterschrieben: Vorsitzender des Reichsraths

Constantin.

Zur Beglaubigung: Abtheilungs-Chef.

№ 1. Abschrift.

Versicherungs-Verschlag über die Privatgebäude des N Gemeindegebiets im N Kreise des N Gouvernements.

Für das Triennium 186 . .—187 . . .

№ d. Hauses.	Benennung der Flecken, Kirchdörfer und Dörfer und Namen der Hausbesitzer.	Beschreibung (опись) der Gebäude.	Summe, auf welche die Gebäude bei der Versicherung taxirt worden sind.		Summe, für welche das Gebäude versichert ist.		Summe d. Assecuranzzahlungen, welche der Inhaber d. Besitzthums jährl. entrichten muß.	
			Silber.					
			Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.	Rubel.	Kop.
1	Dorf Iwanow: Archip Semenow.	hölzerne: ein Haus . . . ein Speicher . eine Scheune .						
	und so weiter.							
1	Kirchdorf Pokrowskoje: Stepan Dmitrijew.	ein steinernes Haus						
		hölzerne: ein Speicher . eine Scheune .						
	und so weiter.							

Unterschrieben: Gemeindegebiets-Aeltester.

(Zur Beglaubigung: Für den Secretair W. Dunzow.)

№ 2. Abschrift.

Versicherungs-Verschlag über die gegen Feuer versicherten Gemeindegebäude des N Gemeindegebiets im N. Kreise des N Gouvernements.

Für das Triennium 186 . .—187 . .

№	Benennung der Kirchdörfer und Dörfer.	Anzahl d. versicherten Gemeindehäuser.	Für welche Summe sie versichert sind.	Betrag der zu zahlenden Assecuranzprämie. Rubel.	Kop.
1.	Kirchdorf Preobrashenskoje .				
2.	Dorf Semenowka				
	und so weiter.				

Unterschrieben: Gemeindegebiets-Aeltester:

(Zur Beglaubigung: Für den Secretair W. Dunzow.)

(Patent Nr. 74, 1868). Nr. 1245.

In Folge Unterlegung der Rigaschen Polizei-Verwaltung wird von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung sämmtlichen Stadt- und Landpolizeibehörden desmittelst aufgetragen, nach der Goldingenschen Arbeiterokladistin Julie **Andersohn**, welche in einer wider sie anhängigen Untersuchungssache wegen unzüchtigen Lebenswandels und Gebrauchs einer falschen Legitimation bei der Rigaschen Polizei-Verwaltung zu vernehmen ist, sorgfältige **Nachforschungen** anzustellen und im Ermittelungsfalle dieselben vor die Rigasche Polizei-Verwaltung zu sistiren.

Signalement der Julie Andersohn: Alter 23 Jahre, Größe 2 Arschin 5 Werschok, Haare und Augenbrauen dunkelbraun, Augen graublau, Nase und Mund groß, Kinn rund, Gesichtsfarbe gesund, besondere Kennzeichen keine. Nr. 2893.

Kindral-Adjutant Würst Suworow, kui President ülle wenne lomakaitsja seltsi Peterburri linnas, on Liiwlandi Kubbernemango üllema kätte kirri saatnud, kus sees temma kulutab, et seespiddise Ministri seädmisse järrele Art. 311 Swod ram. XV trahwi seädused seltsist wälja läinud reeglide järrele on nüüd sanud mudetud Art. 29 läbbi neist trahwidest, mis rahholeppitajad peawad peäle pannema. Siis antakse nüüd se läbbi Liiwlandi Kubbernemango wallitsusse polest al nimmetud Tsirkulari reeglid keikile teäda ning täita.

1. Keeldud on, tö peäle poukida awwalikkult halged lomad, ja kel monni hädda woi hawad külges, ja kes lonkawad.
2. Keeldud on, lomad lüa kowwa ning terrawa riistadega (wemlad, hagid rc.) ja koggoniste ärrakeeldud on, et ei tohhi Pea peäle lua egga köhho peäle.
3. Keeldud on, liig rasket koormat peäle panna, mis loom ei sa ärrawetud, keige ennamiste, kui te on pahha.
4. Keeldud on, et ükski linnas ei tohhi ülle jalla lasta söita, ei tühja wankriga, egga kui innimessi peäl on, nimmelt kui raske korem peäl.
5. Keeldud on, teist hobbost lingiga ümber kaela teise hobbose koorma tagga sidduda, ni pea kui se taggominne hobbone peab ka koormat wedbama, ja kui temmal jubba muidogi ränk korem peäl.
6. Keeldud on, wassikad ja mu sellesarnatsed lomad nenda koorma peäle panna, et neid saab sellega waewatud, nago siis, kui üks loom on teise peäle pantud, woi kui Pea alla pole rippub, woi wankri külge lööb, ja ei tohhi innimenne mitte ühhe nisuggus loma peäle istuda.
7. Keeldud on, weohobbone, kui se on mahhakakkunud, piitsa hobiga üllestousmisse peäle lüa, waid, kui mitte muido ei sa kätte abbiga, siis peab sedda loma lahti peästma.
8. Keeldud on, ülleüldse kelk lomade waewaminne ja ilma armota ümberkäiminne nendega.

Keik Politsei ammetnikkud peawad se ülle walwama, et needsinnatsed seädmised saaksid täieste ärratäidetud, ja ni pea kui kegi eksib nende seädmiste wasto, siis peawad nemmad lomakaitsmisse seltsi liikmeetele abbiks ollema.

Kes neid seädmissi rikkub, saab kinnipetud ja Politsei ette seätud, ja se peab nendega teggema Art. 29 pohja peäl nende trahwi nuhtluste järrele, mis rahholeppitajad nende peäle moistwad.

Nr. 2847.

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr Baron Paul von Vietinghoff-Scheel als Erbbesitzer des im Dorpat-Werroschen Kreise und Kannapähschen Kirchspiele belegenen Gutes Weißensee hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß nachstehende, zum Gehorchslande des Gutes **Weißensee** gehörigen Grundstücke als:

1) Mähha Johann und Mähha Michel, groß 29 Thlr. 34 Gr., auf den Bauer Widrik Mörd für den Preis von 3966 Rbl. S.

2) Kebi Märt, groß 12 Thlr. 80 Gr., auf den Bauer Peter Wannik für den Preis von 1740 Rubel Silb. M. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachter Kaufcontracte übertragen worden, daß obige Grundstücke den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannter Grundstücke mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obige Grundstücke sammt Gebäuden und allen Appertinentien den Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen. Nr. 493.

Dorpat, Kreisgericht den 10. Juni 1868. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Grundeigenthümer des Schloß Randenschen Grundstücks Kudi Endrik Eglon hierselbst nachgesucht hat eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er obiges **Kudi-Grundstück**, groß 6 Thlr. 60 Gr., im Dorpatschen Kreise und Randenschen Kirchspiele unter dem Gute Schloß Randen belegen, auf den Tammenhofschen unmündigen Bauer Karel Lamp vertreten durch dessen Vater Andres Lamp mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontractes für den Preis von 1100 Rubel S. übertragen habe, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, sowie des Erben des Herrn weil. Dr. von Sievers deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück Kudi sammt Gebäuden und allen Appertinentien dem Käufer Karel Lamp erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat, Kreisgericht am 10. Juni 1868.

Nr. 501. 2

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen rc. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Ludenhofsche Grundeigenthümer Hendrik Uus, jetzt Neufeldt, als Erbbesitzer des ihm durch Bescheid dieses Kreisgerichts vom 9. September 1853 sub Nr. 1221 adjudicirten im Dorpat-Werroschen Kreise und Bartholomäischen Kirchspiele unter dem Gute Ludenhof belegenen **Grundstücks Perno**, groß 30 Thlr. 9 Gr., hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß er obiges Grundstück auf seinen Sohn Gustav Uus jetzt Neufeldt mittelst hierselbst beigebrachten Cession vom 3. Juni 1868 übertragen, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der livländischen Bauerrentenbank deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks Perno mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß obiges Grundstück nebst Gebäuden und allen Appertinentien dem Gustav Uus, jetzt Neufeldt erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Nr. 505.

Dorpat, Kreisgericht am 10. Juni 1868. 2

Torge.

Auf Befehl des Baltischen Domainenhofes vom 8. Februar 1868 sub Nr. 2117 sollen in dem **Angernschen Kronforste**, aus den Schlägen pro 1868: 555 Faden Kiefern-, 105 Faden Grähnen- und 806 Faden Laub-**Brennholz** und aus den Schlägen 1865 und 1866: 418 Faden Kiefern-, 119 Faden Grähnen- und 1510 Faden Laub-Brennholz, sowie auch 46 Faden Eschen-Brennholz, und durch Insecten beschädigt: 25,593 Faden Brennholz und 8184 Stangen öffentlich **versteigert** werden; wozu der Torg am 7. September und der Peretorg am 11. September 1868 im Angernschen Gemeindegericht stattfinden wird.

Zur Besichtigung der Schläge haben Kaufliebhaber sich in der Angernschen Forstei zu melden, woselbst auch die nähern Verkaufsbedingungen eingesehen werden können. Versiegelte Angebote, bei welchen indessen die Bestimmungen der Art. 1843 bis 1942 des Swod der Gesetze, Band X Theil I (Ausgabe von 1857) zu beachten sind, werden angenommen bis zum 7. September Mittags 12 Uhr.

Angern, Forstei den 8. Juli 1868.

Nr. 163. 2

Витебской Губерніи Лепельскій Уѣздный Судъ объявляетъ, что по опредѣленію его 17. Іюля состоявшемуся, будетъ производиться 27. числа будущаго Августа мѣсяца, въ присутствіи сего Суда торги съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою на продажу имѣнія Прудзина помѣщика Лепельскаго Уѣзда Юліяна Аполинарьева Реутта за долги его Губернскому Секретарю Іосифу Шеленину 410 руб. Губернскому Секретарю Ивану Реутту 1800 руб. дворянкѣ Аннѣ Плавинской 90 руб. мѣщанину Харитону Данилевичу 75 руб. и мѣщанкѣ Темѣ Аренсоновой 85 руб. съ процентами и казнѣ 222 руб. 78½ к. а всего 3590 руб. 81½ коп. Имѣніе это находится въ 1-мъ станѣ Лепельскаго Уѣзда Витебской Губерніи въ 2-хъ верстахъ отъ судоходной рѣки Улянки и въ 10 верстахъ отъ торговаго мѣстечка Уллы. Земли въ этомъ имѣніи находится въ распоряженіи владѣльца: усадебной 4 д., пахатной 30, сѣнокосной 36 и подъ дровянымъ лѣсомъ, заросліями и залѣжью 97 д. 1702 с. всего 167 д. 172 с. и 61 д. 2021 саж. въ постоянномъ пользованіи крестьянъ, съ которыхъ ежегодно поступаетъ выкупныхъ платежей 83 руб. 20 к. въ имѣніи этомъ находятся слѣдующія строенія, совершенно ветхій деревянный одно-этажный о 7 комнатахъ домъ, крытыя соломою, Конюшня, семь хлѣвовъ, два Амбара, два сарая и овинъ съ сушильнею, — въ немъ имѣется фруктовый садъ въ коемъ до 30 фруктовыхъ деревъ, фабрикъ и заводовъ нѣтъ. Продаваемое имѣніе чистаго дохода въ годъ приноситъ 50 р. а оцѣнено въ 350 р. с.; торги начнутся съ 11 час. утра, желающіе участвовать въ торгахъ и имѣющіе на то право приглашаются въ Уѣздный Судъ къ назначенному сроку, гдѣ могутъ разсматривать опись и бумаги, къ дѣлу относящіяся. Іюля 2. дня 1868 г. № 1529. 2

Livländischer Vice-Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Die Cultur des Oleanders (Nerium splendens).

So allgemein bekannt und verbreitet dieser prachtvolle Topfstrauch ist, so sieht man doch selten in einer Gärtnerei eine Massencultur desselben und doch giebt es selbst für den Marktgärtner nicht leicht eine lohnende Pflanze.

Gewöhnlich geschieht die Vermehrung durch Absenker, welche Methode allerdings eine sehr leichte und sichere in Beziehung auf die Anzahl aber durchaus keine hinlängliche ist; die Massencultur macht die Vermehrung durch Stecklinge nothwendig und diese kann in zwei Perioden vorgenommen werden. Die passendste Periode scheint dem Vortragenden nach der Blüthe zu sein, weil es um diese Zeit die meisten jungen, zu Stecklingen tauglichen Triebe giebt und an Arbeitszeit und Raum in den Gewächshäusern weniger Mangel ist, als in den ersten Frühlingsmonaten. Man schneide die Stecklinge, nachdem die Pflanzen abgeblüht haben, von jungen, doch völlig reifen Trieben auf 3 bis 4 Augen und stecke sie in 2 Zoll tiefe und beliebig große Schalen, welche bis zur Hälfte mit Sand gefüllt werden, um die andere Hälfte mit Wasser füllen zu können. Hierauf bringt man sie in ein kaltes Mistbeet oder ins Vermehrungshaus dicht unter Glas und sorge dafür, daß es ihnen nicht an Feuchtigkeit fehlt. Um das schnelle Abziehen des Wassers zu verhüten, verstopft man die Löcher in den Schalen mit Moos.

Die Bewurzelung der Stecklinge wird in etwa 3 Wochen vollendet sein und nun verpflanze man sie in eine Mischung von 2 Theilen Mistbeeterde, 1 Theil milden Lehm und 1 Theil Sand in zwei- bis dreizöllige Töpfe, in welchen sie den Winter über bleiben. Während des Winters nehme man sich mit dem Begießen etwas in Acht, jedoch lasse man die Pflanzen nicht ganz austrocknen. Mitte Mai verpflanze man sie auf ein warmes Mistbeet in oben erwähnte Erdmischung in 1 Fuß Entfernung, wo sie sich ganz üppig entwickeln werden.

Auch die Frühjahrsstecklinge, welche man vom Februar anschneidet und in einem warmen Vermehrungshause bewurzelt hat, kann man im Mai, nachdem sie vorher etwas abgehärtet wurden, mit auspflanzen, die Herbstvermehrung jedoch ist vorzuziehen, indem sich die kleinen Stecklinge noch etwas kräftigen und, nachdem sie ausgepflanzt sind, gleich kräftig weiter wachsen.

Im Mistbeete halte man die Pflanzen ziemlich feucht und lüfte, sobald die Pflanzen etwas eingewurzelt sind. Ende Juni nehme man die Fenster ganz ab, um die Pflanzen in voller freier Luft gut abzuhärten und stutze sie, sobald sie die gewünschte Höhe erreicht haben. Von den im Herbste gesteckten werden sich nun schon einige Knospen zeigen; man thut jedoch gut, dieselben nicht zur Ausbildung kommen zu lassen, indem das Wachsthum dadurch beeinträchtigt wird. Während der Wachsthumsperiode gebe man ihnen manchmal einen Düngerguß, welcher sehr zum Vortheil gereicht. Im August pflanze man sie wieder in Töpfe ein, der Größe des Wurzelballens angemessen und stelle sie in ein Kalthaus dicht unter Glas. Im Sommer wird der größte Theil der Pflanzen blühen und gewiß die ihnen angethane Pflege lohnen.

Die Blütbezeit der Nerien fällt bei uns in die Monate Juni bis August, je nachdem wir trübes oder helles Wetter haben. Viel Sonne ist zur Ausbildung und Entfaltung der Knospen nöthig und man thut deßhalb gut, sie so nahe wie möglich ans Glas zu bringen. Da sie im wilden Zustande Uferpflanzen sind wie unsere Weiden, so bekommen ihnen Untersatzschalen mit Wasser sehr, außerdem darf man es aber auch an Begießen von oben nicht fehlen lassen und ebenso lieben sie tägliches Spritzen. Ein Guanoguß ist während der Blüthezeit sehr gut angebracht.

Schließlich erwähnt der Vortragende noch, daß die Nerien öfter von der Schildlaus befallen werden, was aber seiner Meinung nach nur vom starken Austrocknen, sowie von Nahrungsmangel herstammt. Dieselbe zu vertilgen, ist wohl nur durch Abbürsten und Abwaschen zu erlangen.

Die am meisten bekannte Art ist Nerium splendens, und sind außer dieser noch zu empfehlen N. giganteum, album pl., coccineum pl. und purpureum pl.

(Fortschritt.)

Verschiedenes.

Wie man in China die Tauben gegen Raubvögel schützt. In der Nähe von Peking werden große Mengen von Tauben gehalten. Wenn diese in großen Massen sich erheben und herumschwärmen, so erschallen verschiedenartige, ganz eigenthümliche Töne; auch sieht man sonderbarer Weise dieselben von keinem Raubvogel angegriffen, obschon deren viele sie verfolgen. Um nämlich die letzteren für die Tauben unschädlich zu machen, haben die Chinesen eine ganz eigene Vorrichtung an diesen angebracht. Es werden ihnen kleine, aus Bambusrohr oder aus kleinen Kürbissen construirte Pfeifchen von verschiedener Größe angehängt, welche dann in Folge des Eindringens des Windes die verschiedenen Töne verursachen und die Raubvögel verscheuchen. Diese kleinen Pfeifchen, die kaum einige Gramme (à ¼ preuß. Quentchen) wiegen, werden mittelst starker Fäden an den Schwanzfedern angebunden, hauptsächlich jener Taube, die gewöhnlich an der Spitze des Schwarmes fliegt. Die Pfeifchen sind gefirnißt, um den Einflüssen der Feuchtigkeit und Trockenheit wiederstehen zu können. Außer dem Nutzen, den diese Einrichtung bringt, haben die Chinesen auch große Freude an diesen „oberirdischen" Concerten.

(Zool. Garten.)

Einfluß des öfteren und selteneren Melkens auf den Milchertrag der Kühe. Hierüber schreiben die „Annalen der Landwirthschaft" und sagen zum Schlusse des Artikels: „Was aber auch die Ursache der Erscheinung sein möge, jedenfalls steht das Factum fest, daß durch öftere Entziehung der Milch ein gehaltreicheres Product gewonnen wird. Höchst wahrscheinlich dürfte durch das öftere Melken im Laufe der Zeit auch der quantitative Milchertrag erhöht werden."

(Forsschritt.)

Gasentwicklung aus Kaffee. Uebergießt man gemahlenen gebrannten Kaffee mit kaltem Wasser, so entwickelt sich nach Babinet (Compt. rend.) eine bedeutende Menge Gas, wahrscheinlich atmosphärische Luft, dessen Volumen dem des angewendeten Kaffeepulvers gleichkommt. Füllt man eine Flasche oder einen großen Kolben zur Hälfte mit solchem Kaffeepulver und gießt dann so viel kaltes Wasser darauf, daß letzteres bis an den Pfropfen reicht, der dem Gase keinen Ausweg lassen darf, so entsteht eine starke Explosion, welche den Pfropfen weit hinwegschleudert und den Kolben sogar zersprengen kann. Daß das Kaffeepulver ähnlich wie Holzkohle und andere poröse Körper Luft absorbirt, ist nicht weiter auffällig; das Neue des Versuches liegt aber in der Wirkungsweise des Wassers, welches das Pulver durchdringt und das in demselben enthaltene Gas mit bedeutender Kraft austreibt.

Von der Censur erlaubt. Riga den 29. Juli 1868.

Bekanntmachungen.

Bei der Redaction der Livländischen Gouvernements-Zeitung sind vorräthig:

Instructionen
zur Verhütung und Behandlung des Milzbrandes
in **lettischer** und **estnischer Sprache** zu 2 Kop. pr. Exemplar.

Die
Getränkesteuer-Verordnung
in **deutscher Uebersetzung** ist für den Preis von 75 Kop. S. zu haben in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse.

Alle Arten Blanquete zu **Kirchenbüchern, Parochialscheinen, Pastoral-Attesten,** sowie auch **Brauscheine, Brennscheine, Kellerbuchs-Abschriften, Brennereibücher, revisorische Beschreibungen, Wackenbuch-Blanquete, Geld-Pacht-Contracte** in deutscher, lettischer und estnischer Sprache, **Gesindes-Kauf-Contracte** sind vorräthig in der Redaction der Livl. Gouvernements-Zeitung im Schlosse, 4 Treppen hoch.

Eine **Brennerei-Einrichtung** wird zu Kauf gesucht in Russa vis-à-vis der Station Rodenpois beim Destillateur M. Bullen. 2

Auf dem Gute Ramkau im Kirchspiele Neu-Pebalg des Wendenschen Kreises stehen 200
Merino-Merzen und Hammel
als Schlachtvieh zum Verkauf. 1

Angekommene Fremde.

Den 29. Juli 1868.

Stadt London. Hr. Mechaniker Borck von Dorpat; Fräul. Loukache von Moskau; Hr. Iwan Rulew von Reval; Hr. Baron Funck nebst Familie aus Kurland; HH. Kaufleute Grawenhorst von Mitau und Loreck von Pernau.

St. Petersburger Hotel. Hr. Gen.-Lieut. Baron Delwig, Hr. Coll.-Rath Ruttkoff-Roynoff, Hr. Capit. Enikejew von St. Petersburg; Hr. Baron Nolcken, Mad. Arzibascheff von Arensburg; Hr. Baron v. d. Ropp. Hr. Agronom Andreß aus Kurland; Hr. v. Löwis aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. Baron Girard aus dem Auslande; Hr. Baron Budberg, Hr. Schirin, Hr. Alexejew nebst Schwester von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer Szawi von Moskau; Hr. Offizier Snessorew von Dünaburg.

Hotel Bellevue. Hr. Gutsbesitzer Downer, Hr. v. Simnitzky von Wilna; Hr. Coll.-Assessor Arnheim von Libau; Hr. Fabrikbesitzer Classen von Danzig; Frau Sotowa von St. Petersburg; Hr. Particulier Schaubert von Dünaburg.

Hotel garni. Hr. Kaufmann Köcher von Wesenberg; Frau Baronin Engelhardt, Fräulein Fischer von Wenden; Hr. Kaufmann Goldberg von Arensburg; Hr. Apotheker Güntzburg von Dubbeln; Hr. Ditt von Schlock; Hr. Graveur Steinmann von Reval; Hr. Pastor Czerski aus dem Auslande; Hr. Lehrer Lützelschwab von Birkenruh; HH. Archivar u. Seminarist Johannson von Tuckum; Hr. Kaufmann Rogus, Hr. Capit. Jankowsky von Dünaburg.

Frankfurt a. M. HH. Kaufleute Sahmen, Fabricius, Daubert, Kreutzstein, Hr. Hotelbesitzer Norenberg von Pernau; Hr. Student Bruns, Hr. Kaufm. Hennig von Arensburg.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

B.-B. des zum Gute Alexandershof verzeichneten Janne Feldmann d. d. 25. März 1868 Nr. 1500, giltig bis zum 18. Sept. 1868.

Waaren-Preise in Silber-Rubeln.

Riga, den 29. Juli 1868.

Benennung der Waaren.	In loco.	Auf Lieferung.
Flachs, Kron- . . . . . . pr. Berk.	51	—
„ puik Kron . . . . „	53	—
„ fein puik Kron . . . . „	56	—
do. do. grau u. weiß „	61	—
„ Zins-Kron . . . . . . „	58	—
do. do. grau u. weiß . „	63	—
„ Wrack- . . . . „	44	—
„ „ puike . . . . „	46	—
„ Dreiband . . . . „	40	—
„ „ puike . . . . . „	42	—
„ Livl. Dreiband . . . . „	40	—
„ Hofs-Dreiband . . . . „	42	—
„ „ puike . . „	46	—
„ „ fein puike . „	49	—
„ Dreiband-Wrack . . . . „	31	—
Heede . . . . „	—	—
Hanf, Rein-, Ukr u. Poln. pr. „	42¼	—
„ fein mit Auswahl . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . „	44	—
„ Ausschß.-, Ukr. u. Poln. . „	41¼	—
„ do. mit Auswahl . . „	—	—
„ fein Poln. . . . . . . „	43	—
„ Paß-, Ukr. und Poln. . . „	40¼	—
„ do. mit Auswahl . . . . „	—	—
„ do. fein Poln. . . . . . „	42	—
„ do. schwarzer, ordinärer . „	37½ à 38	—
„ do. „ langer . . „	39½ à 40	—
Schlagsaat, Drujaner pr. 7 M.	—	—
Säeleinsaat, gew. . . . pr. Tonne	8 B.	—
„ puike . . . . „	—	—
Hanfsaat 82 Pfd. . . . . „	—	—
Hanföl . . . . pr. Berk.	40 B.	—
Tabak, Nedh. . . . . . „	—	—
Waizen, Kurl., per Last v. 16 Tschw.	—	—
Gerste, Russ. 90 Pfd. v. 16 „	—	—
Roggen, Russ. 117/18 Pfd. 15 „	—	—
„ Poln. 118 Pfd. v. — „	—	—
„ Kurl. 113 Pfd. v. 15 „	—	—
Hafer, Russ. 74 Pfd. v. 20 „	104 B.	—
„ Kurl. 70 Pfd. v. 20 „	—	—
Salz, Terravecchia, pr. Last v. 18 Ton.	106	—
„ Liverpool, fein „ „ 18 „	100	—
„ Cette, roth „ „ 18 „	104—100	—
„ St. Ubes „ „ 18 „	90	—
Häringe, büchn. „ „ 12 „	144	—
„ föhrn. „ „ 12 „	138	—
Erbsen . . . . pr. 20 Garn.	5 á 6	—
Kartoffeln . . . . . . „ 20 „	2 Rbl. — K	—
Butter . . . . pr Pud	9 à 10	—

Für den Consum: pr. 20 Garnitz: Waizen 450 à 500 Kop.— Roggen 375 à 400 Kop — Gerste 300 à 320 Kop. — Hafer 170 à 175 Kop. — Salz pr. 10 Pud: roth 600 Kop., weiß 585 Kop. — Heeringe in büchenen Gebinden 12 Rbl., in föhrenen Gebinden: 11½ Rbl. — Holzpreise pr. Faden: Birken 4 R. 50—70 K., Ellern 3 Rbl. 30—50 Kop., Fichten 3 Rbl. 30 Kop, Grähnen 2 Rbl. 30 Kop.

Redacteur: **A. Klingenberg.**

Druck der Livl. Gouvernements-Typographie.